



Ziele des Berufspraktikums

Ziel ist die Förderung der Wiedereingliederung von Versicherten ins Berufsleben mittels dem Erwerb von Berufserfahrungen in ihrem erlernten oder einem nahe verwandten Beruf. Die während dem Praktikum ausgeübte Beschäftigung sollte nicht ausschliesslich produktiver Art sein, damit für die Stellensuche sowie für Aus- und Weiterbildung genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Massnahme darf auf keinen Fall bestehende Arbeitsplätze in irgendeiner Art und Weise gefährden.

Was kann als Berufspraktikum betrachtet werden?

Ein Berufspraktikum ist eine arbeitsmarktliche Massnahme in Form einer vorübergehenden Beschäftigung in privaten Unternehmungen oder in einer öffentlichen Verwaltung. Es wird von der Arbeitslosenversicherung finanziell unterstützt.

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind Versicherte,

- welche arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind
- welche vermittlungsfähig und bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet sind

Dauer / Arbeitszeit

Die Praktikumsdauer ist jeweils von der persönlichen Situation des Teilnehmers abhängig und dauert zwischen 1 bis max. 6 Monate pro Einsatzbetrieb. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht, einschliesslich einer allfälligen Unterrichtszeit bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % maximal 42 Stunden (8,4 Std. pro Tag). Die maximale Arbeitszeit von 42 Stunden darf nicht überschritten werden und ist strikte einzuhalten, weil für zusätzliche Präsenzzeiten keine Entschädigung ausgerichtet werden kann.

Abbruch

Das Berufspraktikum kann im Falle einer Überforderung oder Nichteignung für die vorgesehene Tätigkeit im gegenseitigen Einverständnis abgebrochen werden. Bei einem solchen Abbruch erwachsen dem Teilnehmenden daraus keine Sanktionen. Bei einem ungerechtfertigten Abbruch hingegen, werden – sofern der Teilnehmer für den Abbruch verantwortlich ist – die entsprechenden Sanktionen (Einstelltage) verfügt. Zugunsten einer neuen Anstellung auf dem Arbeitsmarkt kann das Berufspraktikum sofort aufgelöst werden.

Entschädigung der Teilnehmer

Versicherte, welche an einem Berufspraktikum teilnehmen, erhalten während dieser Zeit die ihnen zustehende Taggeldentschädigung in Form eines Taggeldes ausbezahlt. Versicherte, deren berechnetes Taggeld kleiner als Fr. 102.- ist, haben Anspruch auf ein Mindesttaggeld von Fr. 102.- brutto (soziale Abfederung).

Versicherungen

Die Praktikumsbetriebe sind verpflichtet, Leben und Gesundheit der teilnehmenden Person zu schützen. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelten für Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie für die Teilnehmer die gleichen Bestimmungen wie sie für alle anderen SUVA-versicherten Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten. Alle arbeitslosen Personen sind während der Arbeitslosigkeit obligatorisch bei der SUVA gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Die Prämie für die Berufs- / Nichtberufsunfallversicherung wird direkt durch die jeweilige Arbeitslosenkasse abgezogen.

Praktikumsbetrieb

- Der Praktikumsbetrieb ist nicht der ehemalige Lehrbetrieb oder der letzte Arbeitgeber (Infolge der aktuellen Wirtschaftslage kann vorerst ein Berufspraktikum auch ausserhalb des Lehrbetriebs bewilligt werden. Priorität hat aber ein Praktikum ausserhalb des Lehrbetriebs).
- Der Praktikumsbetrieb muss grundsätzlich berechtigt sein, Lehrlinge auszubilden oder, wenn das nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität zu gewähren.
- Der Einsatzbetrieb ist für die Bereitstellung der Infrastruktur verantwortlich.
- Kostenbeteiligung des Arbeitgebers: in Anwendung von Artikel 97 a AVIV hat der Arbeitgeber bzw. Praktikumsbetrieb 30 % des dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Bruttotaggeldes der versicherten Person zu übernehmen. Der Mindestbeitrag je Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % beträgt Fr. 500.-. Die Arbeitslosenkasse des Versicherten rechnet dies mit dem Praktikumsbetrieb ab.

Ferien (kontrollfreie Tage)

Der Versicherte kann während dem Praktikum kontrollfreie Tage erwerben (alle 60 Arbeitstage 5 kontrollfreie Tage).

Arbeitssuche / Stempelkontrolle

Während der vorübergehenden Beschäftigung muss der Versicherte seine Vermittlungsfähigkeit beibehalten und seine Arbeitsbemühungen fortsetzen. Er muss die Kontrollpflicht gemäss den neuen Weisungen erfüllen, d.h. Einladungen zu Beratungsgesprächen des zuständigen RAV bzw. des zuständigen Personalberaters sind Folge zu leisten. Zudem muss der Versicherte die Formulare „Angaben der versicherten Person“ sowie „Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen“ 1 x pro Monat ausfüllen und persönlich beim Gemeindearbeitsamt abgeben (Kontrollpflicht). Der Arbeitgeber stellt dem Versicherten die nötige Zeit zur Verfügung.

Zielvereinbarung

Zwischen dem Praktikumsbetrieb, dem Praktikanten und der zuständigen Amtsstelle wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Das Praktikum kann erst begonnen werden, wenn dieses durch die Amtsstelle mittels Verfügung bewilligt worden ist.

Praktikumsbestätigung

Am Ende des Praktikums muss der Einsatzbetrieb dem Praktikanten eine Praktikumsbestätigung (analog Arbeitszeugnis) aushändigen, in der die vom Praktikanten ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten angegeben werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihren zuständigen RAV Personalberater oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Grabenstrasse 9, 7000 Chur, Tel. 081 257 30 64 oder 63 / 65 / 66.

Schreibweise: Der Text wird in männlicher Form gehalten, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren. Es versteht sich von selbst, dass die Information sowohl Männer als auch Frauen betrifft.

Version April 2011, Änderungen vorbehalten.